

Gegenüberstellung der Änderungen
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
der
DenizBank (Wien) AG

Fassung Januar 2018	Fassung November 2019
GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND BANK	GRUNDREGELN FÜR DIE BEZIEHUNG ZWISCHEN KUNDE UND BANK
1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen	1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen
4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden Der Kunde kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.	4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden Der Ein Kunde, der kein Verbraucher ist , kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.
20. Einlagensicherung Die Bank unterliegt als Zweigniederlassung der DenizBank AG, Wien, uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung, geregelt im Bankwesengesetz (BWG) und im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG). Die DenizBank AG ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung, der Einlagensicherung der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H. , Börsegasse 11, A-1010 Wien, Österreich. Weitere Informationen können im Internet unter www.einlagensicherung.at abgerufen werden. [...]	20. Einlagensicherungsfonds (1) Schutzzumfang Die Bank unterliegt als Zweigniederlassung der DenizBank AG, Wien, uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung, geregelt im Bankwesengesetz (BWG) und im Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG). Die DenizBank AG ist dem Einlagensicherungsfonds Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung , der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. angeschlossen, der Banken & Bankiers Gesellschaft m.b.H., Börsegasse 11 , Wipplingerstraße 34/4/DG4, AT-1010 Wien, Österreich. Weitere Informationen können im Internet unter www.einlagensicherung.at abgerufen werden. [...] Die Einlagensicherung gilt je Kunde (Einleger), nicht je Konto. Bei einem gemeinschaftlich geführten Konto hat somit grundsätzlich jeder (legitimierte) Kontoinhaber Anspruch auf Entschädigung. Grundsätzlich wird bei der Zuordnung der Guthaben auf Gemeinschaftskonten von einer 1:1 Aufteilung ausgegangen. Den Kontoinhabern steht es jedoch frei, dem Kreditinstitut noch vor Eintritt des Sicherungsfalles eine schriftliche Regelung zu übergeben, die von der 1:1 Aufteilung abweicht. Bei Eintritt eines Sicherungsfalles ist dann der gewählte Aufteilungsschlüssel für die Zuordnung heranzuziehen. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Gesellschafter einer offenen Gesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer diesen Gesellschaftsformen entsprechenden Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes verfügen können, werden bei der Berechnung des Höchstbetrages zusammengefasst und als Einlage eines Einlegers behandelt; dies gilt in gleicher Weise für Guthaben und sonstige Forderungen aus Wertpapiergeschäften. [...]

<p>(2) Ausnahmen von der Einlagensicherung</p> <p>[...]</p> <p>(3) Vorrangige Geltung der gesetzlichen Vorschriften Der vorstehend dargestellte Umfang der Einlagensicherung und Anlegerentschädigung dient nur zu Informationszwecken und ist vereinfacht und unvollständig dargestellt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BWG und des ESAEG in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(4) Forderungsübergang Soweit die Einlagensicherungseinrichtung oder ein von dieser Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf die Einlagensicherungseinrichtung über.</p> <p>(5) Auskunftserteilung Die Bank ist befugt, der Einlagensicherungseinrichtung oder einem von dieser Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>(2) Ausnahmen von der Einlagensicherung Sicherungsgrenzen [...]</p> <p>(3) Vorrangige Geltung der gesetzlichen Vorschriften Geltung des Statutes des Einlagensicherungsfonds Wegen weiterer Einzelheiten Der vorstehend dargestellte Umfang der Einlagensicherung wird auf das ESAG verwiesen, das die Regelungen des Einlagensicherungsfonds darstellt. Das ESAG wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt. und Anlegerentschädigung dient nur zu Informationszwecken und ist vereinfacht und unvollständig dargestellt. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BWG und des ESAEG in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(4) Forderungsübergang Soweit die Einlagensicherungseinrichtung oder ein von ihr dieser Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfondseinrichtung über.</p> <p>(5) Auskunftserteilung Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfondseinrichtung oder einem von ihm dieser Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p>
---	---